

177

175

181

171

186

166

226

126

276

076

676

Ende

Anfang

**An die Israeliten Württemberg's.**

Ich erlaube mir, meinen Glaubensgenossen folgende Erklärung abgeben zu müssen:

Unterm 31. Mai d. J. erlaubte ich mir, einen Aufruf dahin ergehen zu lassen, es wolle mir beigetreten werden, um eine Petition bei der geeigneten Behörde einzureichen, worin um Abschaffung und Aufhebung der Bestimmung des Gesetzes vom 25. April 1828, wornach die Rabbiner und Lehrer das eigentliche Kirchenvorsteheramt zu bilden hätten und jeder Israelite jährlich 6 fl. Centralsteuer zu bezahlen verbunden ist, sowie die weitere Bitte um einen Bürgerausschuß nach Muster der christlichen Gemeinden, geteilt werden sollte. Mehrere Gemeinden beeilten sich, mir hierin kräftigst beizutreten.

Allein in Folge einer Versammlung zu Heilbronn, und deren einer ich selbst bewohnte, worin nicht nur diese drei von mir aufgestellten Punkte, sondern noch mehrere andere zur Sprache kamen, glaube ich um so mehr, mit dieser Petition zurückhalten zu müssen, da auf den 11. d. M. eine Versammlung in dieser Beziehung von Kirchenrath Dr. Maier an alle Kirchenvorsteherämter des Landes veranstaltet wurde. Da vorauszuhaben war, daß diese Versammlung bei der Mißstimmung und Mißliebigkeit im Allgemeinen von Seiten der Israeliten, gegenüber der Oberkirchenbehörde oder eines ihrer Mitglieder, nicht zu sehr beschränkt werden würde, so glaube ich doch, den Verlauf dieser Versammlung, die mir sehr wichtig zu werden schien, abwarten zu müssen. Ich beileide mich nun, den ganzen Hergang und das Resultat hiervon mitzutheilen.

Es waren bei dieser Versammlung etwa 14 Gemeinden durch Bevollmächtigte, theils durch Laien, theils durch Lehrer, vertreten, und es wohnten noch besonders 4 Rabbiner und etwa 15 Lehrer und Voränger nebst einigen andern Personen derselben bei, die am Dienstag den 11. dieß, früh 10 Uhr, begann.

Herr Kirchenrath Dr. Maier eröffnete die Versammlung mit einer kurzen Rede, und legte derselben sofort einen Entwurf von Anträgen vor, über welche abgestimmt werden sollte. Unmittelbar hierauf wurde von Hrn. Dr. Jordan, Mitglied der Oberkirchenbehörde, ein Brief von dem von hier abwesenden Sekretär und Assessor Weil vorgelesen, in welchem derselbe gegen die Abhaltung einer Versammlung ohne sein Vor- und Wissen zu protestiren verneinte, indem er der Versammlung bedeuere, daß er bereits von 30 Gemeinden hiezu beauftragt sei, die sich nur ihm anvertrauen wollten, was er unfehlbar auch von den übrigen 11 erwarte, somit das Heil von ihm allein abzuhängen und zu kommen glaube, was übrigens von mir und mehreren Andern sehr bezweifelt wurde. Es wurde sofort unter Vorsitz des Hr. Jordan zur Berathung geschritten, wobei noch zu bemerken ist, daß sich die Versammlung nur als eine beratende, und nicht als eine beschließende konstituirte.

Nachdem nun einige Anträge berathen und besonders die Auscheidung der Rabbiner und Lehrer aus dem Kirchenvorsteheramt, sowie die Bestellung eines Ausschussinstituts, wie ich es in meinem Circular verlangte, einstimmig beschlossen wurde, trotzdem, daß die Versammlung mehrentheils aus Rabbinern und Lehrern bestand, so wurde ein weiterer, von Dr. Maier gestellter Antrag berathen, in welchem es heißt, es wolle die Bitte gestellt werden: „es möchten die israelitischen Schulen fernerhin nicht mehr unter christliche, sondern unter israelitische Geistliche gestellt und den israelitischen Gemeinden das Wahl- und Entlassungsrecht ihrer, von ihnen besoldeten Lehrer überlassen werden.“\*) Dieser Antrag, so billig und gerecht er mir im Interesse unserer Religion, die bei dem bisherigen System sehr verwahrlost geworden ist, zu sein scheint, was er auch bei jedem denkenden Israeliten, der noch einiges Interesse für seine Religion hat, sein muß, brachte die Herren Lehrer ganz außer Fassung, so daß ohne Weiteres die Berathung aufgehoben wurde. — Es wurde sofort, damit wenigstens Etwas geschehen sei, ein Ausschuß von sieben Mitgliedern bestellt, welcher in den Herren Dr. Maier, Dr. Jordan, Assessor Weil (sämmlich der Oberkirchenbehörde angehörig), J. Raß von Jebenhausen, S. Mäntle von Mergentheim, H. Ziaaf von Sonthem und S. Eißig von Kochendorf besteht. Diese sind nun beauftragt, durch Aufruf entweder mündlich oder schriftlich alle Mängel und Wünsche, sowohl der Einzelnen als der ganzen israelitischen Gemeinde, in Empfang zu nehmen und solche

\*) Anmerk. d. Redaction. Kommt ohne Zweifel dahin, da auch die christlichen Schulen von der Aufsicht der Geistlichen getrennt werden müssen und den Gemeinden das Wahlrecht zurückgegeben werden muß.

sofort in ein Ganzes zusammenzufassen, und wenn dieses geschehen, solche sämmtlich in den Gemeinden circuliren zu lassen, damit sie berathen werden können, um damit bei einer unmittelbar darauf erfolgenden Generalversammlung die Beschlüsse hienach gefaßt und die Petition geeigneten Orts eingereicht werden können.

Unter diesen Umständen möchte ich meine Glaubensgenossen bitten, zu Erlangung unseres Zweckes alle Parteilichkeiten beizulegen zu wollen, um eine Petition, von der Masse des Volks ausgehend (und ja nicht vereinzelt), einreichen zu können, da in den bereits drei gehaltenen Versammlungen solche einstimmig selbst von den Rabbinern und Lehrern angenommen wurde, und es nicht zu bezweifeln ist, daß solche von allen Israeliten in Württemberg auch einstimmig angenommen werden wird.

Stuttgart, 12. Juli 1848.

Neuburger.

**Statuten des demokratischen Vereins in Ulm.**

§. 1.

Der demokratische Verein in Ulm hat sich im Anschluß an die bestehenden demokratischen Vereine gleicher Richtung gebildet, um das von dem deutschen Volke verlangte, von der Nationalversammlung unter gewissen Umständen ausgeprochene, in der praktischen Ausführung aber noch sehr verkümmerte Prinzip der Volkssouverainität zu behaupten und dahin zu arbeiten, daß es in seinem ganzen Umfange ins Leben eingeführt werde, und nicht bloß in schönen Worten über den Lippen glete, oder mit Pomp auf dem Papiere stehe.

§. 2.

Zu der Ueberzeugung, daß das Prinzip der Volkssouverainität, ohne einen beständigen Zankapfel zum kostspieligen Parlamentiren, beständigem Mißtrauen und zu Beeinträchtigung der Rechte zwischen Volk und Regierungen zu werfen, nur in einem Staate, wo das ganze Volk seine volle Geltung erhält, in seinem ganzen Umfange geltend gemacht werden kann, ist die Grundgesinnung des Vereins eine streng demokratische.

§. 3.

Da aber die Souverainität des Volkes keine besondern Stände bevorzugt, sondern für alle und jede deutsche Staatsbürger da ist, und da die Volkssouverainität Rechte und Pflichten in sich schließt, so wünscht der demokratische Verein eine solche Staatsform, in der die gleiche Berechtigung Aller garantirt und der Gesamtheit die Verpflichtung auferlegt ist, für das Wohl und die Freiheit jedes Einzelnen, sei er hoch oder nieder, reich oder arm, je nach Maßgabe der persönlichen Bedürfnisse, Fähigkeiten und Leistungen zu sorgen.

§. 4.

Eine solche Staatsform, wodurch nach langer Verkrüppelung Deutschland allein wieder gerettet und stark, groß und andern Staaten gegenüber achtunggebietend, eine solche Staatsform, wodurch allein das zerrüttete deutsche Volk noch gerettet und zu der Stufe erhoben werden kann, die ihm vermöge seiner Eigenschaften unter den Nationen gebührt, ist bis jetzt noch nicht vorhanden.

§. 5.

Indessen sind Gefinnungen hiesfür in Deutschland in Menge da, theils wegen allerhand Klüßchen geheim gehalten, theils auch noch unbewußt schlummernd und versteckt. Diesen Gefinnungen und in einer weitem Stufe der Aeußerung, diesen Bestrebungen Ordnung, Maß und Ziel zu setzen, durch Gedankenaueßerung sich klar zu werden, ungesegnete Austritte zu verhüten, und auf gezeigtem Boden durch Ernst, sittliche Würde und männliche Entschiedenheit für das Wohl Deutschlands und des deutschen Volkes mit allen erlaubten Mitteln zu wirken suchen, das ist das Streben des demokratischen Vereins.

§. 6.

Als besondere Aufgabe wird er ansehen, dahin zu arbeiten, daß, welche Regierungsform nun auch bestehen mag, dem niedern Theile des Volkes, das so sehr heruntergekommen und verkümmert ist, den kleinen Gewerbetreibenden, den Arbeitern und sonst der Hilfe und des Rechtszuges Bedürftigen diejenigen Rechte und Hülfleistungen zu Theil werden, die nöthig sind, um drohende